



# Sicherheit und Betrieb in den Bundesasylzentren: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zu Gesetzesänderungen

**Bern, 25.01.2023 - Der Bundesrat will transparente und umfassende Regelungen zum Betrieb und zur Gewährleistung der Sicherheit von Asylsuchenden und Mitarbeitenden in den Bundesasylzentren schaffen. Er hat an seiner Sitzung vom 25. Januar 2023 die Vernehmlassung zu einer Änderung des Asylgesetzes eröffnet. Dabei stützt er sich insbesondere auf Empfehlungen von Alt Bundesrichter Niklaus Oberholzer, der die Sicherheit in den Zentren untersucht hatte.**

Einige der von Niklaus Oberholzer empfohlenen Massnahmen konnte das Staatssekretariat für Migration (SEM) bereits auf Ebene des Betriebs oder mit Verordnungsänderungen umsetzen. Unter anderem wurden die internen Abläufe in den Bundesasylzentren (BAZ) und Weisungen im Sicherheitsbereich angepasst. Die Bestimmungen zu Durchsuchung wurden präzisiert, im Rahmen eines Pilotversuchs wurde eine Meldestelle für Vorfälle und Anliegen geschaffen. Zudem werden in den BAZ Konfliktpräventionsbetreuende eingesetzt, welche dazu beitragen sollen, Konflikte zu vermeiden oder zu deeskalieren. Gewaltvorfälle werden systematisch zur Anzeige gebracht. Seit der Umsetzung dieser Massnahmen hat die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle stark abgenommen.

## Anwendung von Zwang im Gesetz geregelt

Andere Massnahmen erfordern jedoch Änderungen im Asylgesetz (AsylG). Die wichtigsten Aufgaben des SEM in den BAZ sowie an den Flughäfen sollen neu auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dazu gehören beispielsweise die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden.

Auch soll neu explizit geregelt werden, in welchen Bereichen das SEM zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung polizeilichen Zwang anwenden oder polizeiliche Massnahmen ergreifen kann und wie die Kompetenzen im Sicherheitsbereich auf Sicherheitsdienstleister übertragen werden können. Zudem soll das Disziplinarwesen auf Gesetzesstufe geregelt

werden. Schliesslich soll die Möglichkeit der vorübergehenden Festhaltung einer Person während maximal zwei Stunden zur Abwehr einer ernststen und unmittelbaren Gefahr neu im AsylG geregelt werden. Die Vernehmlassung zu den entsprechenden Änderungen des AsylG dauert bis zum 3. Mai 2023.

## Grund- und Menschenrechte eingehalten

Im Frühjahr 2021 hatten Medien und Nichtregierungsorganisationen den Vorwurf erhoben, in den BAZ komme es zu unverhältnismässiger Gewaltanwendung durch Mitarbeitende der Sicherheitsdienste. Im Auftrag des SEM hat Alt Bundesrichter Niklaus Oberholzer die Gewährleistung der Sicherheit in den Bundesasylzentren untersucht. In seinem Bericht vom 30. September 2021 ist er zum Schluss gekommen, dass in den BAZ keine systematische Gewalt angewandt wird und die Grund- und Menschenrechte eingehalten werden. Er empfahl in seinem Bericht jedoch verschiedene Verbesserungen im Sicherheits- und Disziplinarbereich.

---

## Adresse für Rückfragen

medien@sem.admin.ch

---

## Dokumente

 [Erläuternder Bericht](#) (PDF, 345 kB)

 [Vorentwurf](#) (PDF, 207 kB)

 [Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht](#) (PDF, 132 kB)

## Herausgeber

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

<http://www.ejpd.admin.ch> 

Staatssekretariat für Migration

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html> 

Der Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html> 





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bern, Januar 2023

# **Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes)**

## **Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

---

---

## Übersicht

### **Ausgangslage**

*Im Frühling 2021 haben einzelne Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) den Vorwurf erhoben, in den Zentren des Bundes komme es zu Gewaltanwendung durch die Mitarbeitenden der Sicherheitsdienste. Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) hat deshalb Alt-Bundesrichter Niklaus Oberholzer die Gewährleistung der Sicherheit in den Zentren des Bundes untersucht. In seinem Bericht vom 30. September 2021 (Bericht Oberholzer) kommt er zum Schluss, dass in den Zentren des Bundes keine systematische Gewalt angewandt wird und die Grund- und Menschenrechte eingehalten werden. Er empfiehlt jedoch Verbesserungen im Sicherheits- und Disziplinarbereich, welche teilweise auch Änderungen im Asylgesetz (AsylG) notwendig machen. Diese sind Gegenstand dieser Vorlage. Dabei werden auch zwei aktuelle Urteile des Bundesgerichtes (BGer) und des Bundesstrafgerichtes (BStG) berücksichtigt, welche sich ebenfalls mit Fragestellungen zum Bericht Oberholzer auseinandergesetzt haben.*

### **Inhalt der Vorlage**

*Im AsylG soll ein neuer Abschnitt «Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen» eingefügt werden. Dieser soll insbesondere Regelungen zu den Aufgaben des SEM beim Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen (Art. 25 E-AsylG) enthalten. Dabei soll explizit geregelt werden, in welchen Bereichen das SEM zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung polizeilichen Zwang respektive polizeiliche Massnahmen unter Anwendung des Zwangsanwendungsgesetzes ergreifen kann. Zudem sollen die möglichen Disziplinarmassnahmen sowie die Grundzüge des Verfahrens bei deren Anordnung auf Gesetzesstufe geregelt werden (Art. 25a E-AsylG). Zur Abwehr einer ernststen, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr soll eine betroffene Person auf Anordnung des SEM für maximal zwei Stunden festgehalten werden können, wenn sie andere Personen erheblich gefährdet, sich selbst gefährdet oder einen grösseren Sachschaden zu verursachen droht (Art. 25b E-AsylG). Diese Regelung, welche heute in der VO-EJPD vorgesehen ist, soll neu im AsylG geregelt werden. Auch soll eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es dem SEM erlaubt, Aufgaben im Bereich Betreuung und Unterbringung sowie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung durch Vertrag auf Dritte zu übertragen (Art. 25c E-AsylG). Schliesslich soll neu auf Gesetzesstufe geregelt werden, dass Asylsuchende und ihre mitgeführten Sachen auch auf verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel sowie alkoholische Getränke hin durchsucht werden können (Art. 9 Abs. 1 E-AsylG). Dies entspricht der bereits heute geltenden Regelung in Artikel 4 VO-EJPD. Die aufgegriffenen Objekte sollen falls notwendig neu sichergestellt werden können.*

*Die Änderungen führen grundsätzlich zu keinen neuen finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.*

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersicht</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Handlungsbedarf und Ziele der Revision	4
<b>2 Grundzüge der Vorlage</b>	<b>6</b>
2.1 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	7
2.2 Umsetzungsfragen	8
<b>3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln</b>	<b>8</b>
<b>4 Auswirkungen</b>	<b>17</b>
4.1 Auswirkungen auf den Bund	17
4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	19
<b>5 Rechtliche Aspekte</b>	<b>19</b>
5.1 Verfassungsmässigkeit	19
5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	19
5.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	19

---

# Erläuternder Bericht

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele der Revision

Im Frühling 2021 haben einzelne Medien und NGOs den Vorwurf erhoben, in den Zentren des Bundes komme es zu Gewaltanwendung durch die Mitarbeitenden der Sicherheitsdienste. Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) hat deshalb Herr Alt-Bundesrichter Niklaus Oberholzer die Gewährleistung der Sicherheit in den Zentren des Bundes untersucht. In seinem Bericht vom 30. September 2021<sup>1</sup> kommt er zum Schluss, dass in den Zentren des Bundes keine systematische Gewalt angewandt wird und dass die Grund- und Menschenrechte eingehalten werden. Er empfiehlt jedoch Verbesserungen im Sicherheits- und Disziplinarbereich. So wird u.a. empfohlen, die sich mit dem Disziplinarwesen ergebenden Rechtsfragen zu klären und gegebenenfalls eine vollständige Überarbeitung des Disziplinarrechts in der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018<sup>2</sup> über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (VO-EJPD) vorzusehen. Dabei sollen die Grundsätze des Disziplinarrechts im Asylgesetz geregelt werden (vgl. Bericht Oberholzer Empfehlung 9). Des Weiteren sei der Einsatz von Sicherheitsräumen im Kontext mit einer Neuorganisation der Sicherheitsdienste in den Zentren des Bundes und der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG, SR 364) zu klären (vgl. Bericht Oberholzer Empfehlung 11). Schliesslich sei eine Regelung bezüglich der Voraussetzungen und der Modalitäten von Sicherheitsräumen im AsylG zu prüfen (vgl. Bericht Oberholzer Empfehlung 11).

Das SEM hat den Bericht Oberholzer am 11. Oktober 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen und das im Bericht skizzierte Vorgehen zur Prüfung und Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen genehmigt. Das SEM hat ein entsprechendes Umsetzungsprojekt gestartet. Um die Situation im Sicherheitsbereich in den Zentren des Bundes und auch in den Unterkünften an den Flughäfen möglichst rasch und zielgerichtet zu verbessern wurden insbesondere einzelne interne Abläufe angepasst, die Präsenz des SEM im Sicherheits- und Betreuungsbereich ausgebaut und die Weisungen des SEM im Sicherheitsbereich, insbesondere bezüglich der Durchsuchung von Asylsuchenden in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen angepasst.

Ebenfalls kurzfristig umgesetzt wurden verschiedene Anpassungen in der VO-EJPD, welche im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden konnten und seit dem 15. Januar 2023 in Kraft sind. Diese Änderungen beinhalten eine neue Verordnungsbestimmung zur vorübergehenden Festhaltung zur Abwendung unmit-

<sup>1</sup> Bericht über die Abklärung von Vorwürfen im Bereich der Sicherheit in den Bundesasylzentren erstattet im Auftrag des SEM vom 30. September 2021.

<sup>2</sup> SR 142.311.23

---

telbarer Gefahr (Art. 29a VO-EJPD) und verschiedener Ergänzungen bzw. Klarstellungen im Bereich der Durchsuchung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen.

Ein Teil der im Bericht Oberholzer vorgeschlagenen Massnahmen ist jedoch nur längerfristig umsetzbar, da diese Massnahmen eine fundierte Analyse der konkreten Abläufe im Sicherheits- und Disziplinarbereich sowie der notwendigen rechtlichen Grundlagen notwendig machten. Die entsprechenden Anpassungen auf Gesetzesstufe bilden Gegenstand dieser Vorlage. Dabei werden auch zwei aktuelle Urteile berücksichtigt, in welchen sich das BGer und das BStG unter anderem auch mit Fragestellungen bezüglich der Empfehlungen aus dem Bericht Oberholzer auseinandergesetzt haben<sup>3</sup>.

Mit dem Ziel, die Anzahl der Eskalationen in den Zentren des Bundes so weit als möglich zu reduzieren, hat das SEM bereits eine Reihe von weiteren Massnahmen umgesetzt. So wurde ein umfassendes Gewaltpräventionskonzept erarbeitet, das in allen Zentren des Bundes umgesetzt worden ist, um allfälligen Gewaltsituationen effizient vorbeugen zu können. Darin werden Risikofaktoren zur Entstehung von Gewalt in den Zentren des Bundes beschrieben und es wird für jedes Zentrum des Bundes definiert, mit welchen Massnahmen diesen Faktoren präventiv begegnet werden kann. Weiter werden in den Zentren des Bundes seit dem vierten Quartal 2021 zusätzliche Konfliktpräventionsbetreuende eingesetzt, die aktiv und auf der Basis von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung auf Asylsuchende zugehen, um Konflikte zu vermeiden oder zumindest zu deeskalieren. Dadurch soll ein möglichst gewaltfreier Betrieb der Zentren des Bundes ermöglicht werden. Diese Massnahmen wirken sich positiv auf die Situation in den Zentren des Bundes aus. Seit Anfang 2021 hat die Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle in den Zentren des Bundes stark abgenommen und befindet sich aktuell auf dem tiefsten Niveau seit dem 1. Quartal 2020.

Eine weitere Massnahme ist die Schaffung einer Meldestelle im Rahmen eines Pilotprojektes, welches am 1. November 2022 gestartet wurde. Die Meldestelle wird durch das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) betrieben. Im Pilotprojekt ist die Meldestelle als Anlaufstelle für Asylsuchende oder Mitarbeitende in den Zentren des Bundes konzipiert. Die Betroffenen sollen alle Anliegen im Bereich der Unterbringung, der Betreuung sowie der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei dieser Stelle deponieren oder auch Beanstandungen über das Verhalten von Mitarbeitenden vorbringen können. Zudem berät die Meldestelle auch Personen und vermittelt diese soweit erforderlich an weitere Fach- und Beratungsstellen oder andere Behörden. Das Pilotprojekt dauert 18 Monate und wird durch ein externes Monitoring begleitet. Die im Rahmen dieses Pilotprojektes geprüfte Meldestelle ist jedoch nicht als unabhängige Meldestelle konzipiert, da hierfür eine gesetzliche Grundlage nötig wäre. Die Unabhängigkeit soll jedoch dadurch sichergestellt werden, dass die Meldestelle ihre Aufgaben auf operativer Ebene so weit wie möglich selbständig erfüllen kann. Sollte sich im Pilotprojekt zeigen, dass sich eine solche Meldestelle positiv auf die Sicherheit in den Zentren des Bundes auswirkt, soll die Schaffung einer unabhängigen Meldestelle auf Gesetzesstufe geprüft werden.

<sup>3</sup> BGE 148 II 218 vom 17. Dezember 2021 E. 5.3 f. / BStGer CA.2022.9. Erw. 3.2.2 – 3.2.5 /

---

## 2

### Grundzüge der Vorlage

Im AsylG soll ein neuer Abschnitt «Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen» eingefügt und die geltende Regelung zum Betrieb der Zentren des Bundes (Art. 24b AsylG) aufgehoben werden (vgl. E-AsylG 2b Abschnitt). Dieser neue Abschnitt soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

*Aufgaben des SEM beim Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen (Art. 25 E-AsylG)*

Es sollen neu die wichtigsten Aufgaben des SEM, die dieses in den Zentren des Bundes und den Flughäfen wahrnimmt (z.B. Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden, die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung), detailliert geregelt werden. Auch soll neu explizit geregelt werden, in welchen Bereichen das SEM zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung polizeilichen Zwang respektive polizeiliche Massnahmen ergreifen kann (bei der Durchsuchung, beim Vollzug von Disziplinar-massnahmen, bei der Gefahrenabwehr sowie bei der vorübergehenden Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr). Bei diesen Massnahmen soll das ZAG anwendbar sein; der Einsatz von Waffen soll jedoch explizit untersagt werden. Das ZAG regelt die Grundsätze der Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (z.B. Art der Zwangsmassnahmen, Verhältnis-mässigkeit etc.).

*Disziplinar-massnahmen (Art. 25a E-AsylG)*

Neu sollen die Disziplinar-massnahmen abschliessend auf Gesetzesstufe verankert werden (bisher 5. Abschnitt in der VO-EJPD). Auch die Grundzüge des Verfahrens bei der Anordnung einer Disziplinar-massnahme sollen neu auf Gesetzesstufe geregelt werden.

*Vorübergehende Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr (Art. 25b E-AsylG, bisher Art. 29a VO-EJPD)*

Zur Abwehr einer ernsten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr soll eine betroffene Person auf Anordnung des SEM für maximal zwei Stunden festgehalten werden können, wenn sie andere Personen (z.B. Asylsuchende, Mitarbeitende des SEM oder Dritte) erheblich gefährdet, sich selbst gefährdet oder einen grösseren Sach-schaden zu verursachen droht (Abs. 1). Eine solche Festhaltung setzt eine vorgängige Meldung bei der Polizei oder anderen zuständigen Stellen voraus (Abs. 2). Die An-ordnung einer vorübergehenden Festhaltung soll bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ausgeschlossen sein (Abs. 5). Das SEM soll zudem sicherstellen, dass die für die vorübergehende Festhaltung zuständigen Mitarbeitenden eine geeignete Aus-bildung erhalten (Abs. 4). Diese Regelung, welche heute in der VO-EJPD vorgesehen ist, soll neu im AsylG geregelt werden.

*Übertragung von Aufgaben im Bereich der Betreuung und Unterbringung sowie der Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes und an den Flughäfen (Art. 25c E-AsylG).*

Es soll eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es dem SEM erlaubt, Aufgaben im Bereich Betreuung und Unterbringung (z.B. Sicher-

---

stellung der Grundversorgung und medizinischen Versorgung, Informationsvermittlung und Beschäftigung der Asylsuchenden) sowie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung durch Vertrag auf Dritte zu übertragen. Damit soll auch der Rechtsprechung des BGer Rechnung getragen werden, gemäss welcher bei einer Delegation von Aufgaben im Sicherheitsbereich eine genügend spezifische gesetzliche Grundlage notwendig ist, in welcher u.a. die ausgelagerten Aufgaben, die Anforderungen an die beauftragten Dritten und deren Kompetenzen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dabei lässt das BGer explizit die Frage offen, ob eine Delegation von Aufgaben im Sicherheitsbereich an Dritte verfassungsrechtlich zulässig ist. Ohne eine solche Delegation müssten die Aufgaben im Sicherheitsbereich durch Bundespersonal wahrgenommen werden, was zusätzliche Kosten in Millionenhöhe zur Folge hätte. Vor diesem Hintergrund soll die vom BGer explizit festgestellte Lücke im AsylG nun geschlossen werden.

Die zu delegierenden Tätigkeiten im Bereich Sicherheit und Ordnung werden abschliessend in Absatz 2 aufgeführt und umfassen z.B. Zutritts-, Austritts- und Besucherkontrollen, Durchsuchung von Personen und Gegenständen und die Unterstützung beim Vollzug von Disziplarmassnahmen sowie die Durchführung administrativer Tätigkeiten (Abs. 2 Bst. a, c, d und e). Ebenfalls darunter fallen Massnahmen zur Verbesserung und Förderung des Zusammenlebens in den Unterkünften, insbesondere seelsorgerische Tätigkeiten. Dieser Vorschlag geht auf ein Pilotprojekt zurück, welches vom SEM im Januar 2021 in den Zentren des Bundes gestartet wurde und bis zum 31. Dezember 2022 dauerte. Das SEM hat dieses Projekt evaluiert. Es wurde festgestellt, dass eine hohe Nachfrage für Seelsorgende in den Zentren des Bundes bei den Asylsuchenden, den Mitarbeitenden des SEM und den Leistungserbringern besteht. Die Seelsorge hat sich als wichtiges Mittel bewährt, um im Rahmen persönlicher Gespräche mit Betroffenen zur interkulturellen Vermittlung beizutragen, das konfliktfreie Zusammenleben in den Zentren des Bundes zu fördern und damit einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention in den Zentren des Bundes zu leisten (vgl. hierzu auch Kommentar zu Art. 25c Abs. 2 E-AsylG).

#### *Weitere Anpassungen im AsylG*

Es soll neu auf Gesetzesstufe ausdrücklich geregelt werden, dass Asylsuchende und ihre mitgeführten Sachen auch auf verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel sowie alkoholische Getränke hin durchsucht werden können (Art. 9 Abs. 1 E-AsylG). Dies entspricht der bereits heute geltenden Regelung in Artikel 4 VO-EJPD. Die im Rahmen einer Durchsuchung aufgegriffenen Objekte (z.B. unerlaubte Betäubungsmittel, Drogen oder gefährliche Gegenstände wie Waffen) sollen falls notwendig neu sichergestellt werden können.

## **2.1 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen**

Die Fragen zur Abstimmung von Aufgaben und Finanzen werden nach der Vernehmlassung eingehend analysiert. Es wurde eine erste Schätzung der Kosten vorgenommen (vgl. Kap. 4.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund).

---

## 2.2                    **Umsetzungsfragen**

Die Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. insbesondere Art. 25d E-AsylG und Erläuterungen dazu).

## 3                        **Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

### *Art. 9 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

Neu soll auf Gesetzesstufe ausdrücklich geregelt werden, dass Asylsuchende und ihre mitgeführten Sachen auch auf verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel sowie alkoholische Getränke hin durchsucht werden können (Abs. 1). Dies entspricht der bereits heute geltenden Regelung in Artikel 4 VO-EJPD.

Neu sollen die im Rahmen einer Durchsuchung aufgegriffenen Objekte falls notwendig sichergestellt werden können (Abs. 1<sup>bis</sup>). So kann es z.B. durch den Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen (insbesondere unerlaubter Betäubungsmittel oder missbräuchlich verwendeter Medikamente) vermehrt zu Störungen des Betriebs in den Zentren des Bundes kommen. Dies gilt auch für gefährliche Gegenstände, wie Waffen oder Waffenzubehör.

Die Notwendigkeit zur Sicherstellung der vorerwähnten Objekte liegt insbesondere dann vor, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes gewährleistet werden kann.

Da Reise- und Identitätspapiere sowie verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel von Asylsuchenden für die Ermittlung des Sachverhaltes im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsverfahrens notwendig sind, sollen diese ebenfalls neu sichergestellt und zu den Akten genommen werden können.

Sobald die betroffene Person über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt, sind beispielsweise die Reise- und Identitätspapiere zurück zu geben (Art. 2b Abs. 3 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999<sup>4</sup> über Verfahrensfragen [AsylV 1]).

Besucherinnen und Besucher eines Zentrums des Bundes oder einer Unterkunft an einem Flughafen und deren mitgeführten Sachen können ebenfalls durch das Sicherheitspersonal auf gefährliche Gegenstände und Alkohol hin durchsucht werden. Da die Durchsuchung nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen erfolgt (entsprechend Art. 16 Abs. 3 VO-EJPD) und diese ihre Zustimmung verweigern können, reicht eine Regelung auf Verordnungsstufe aus. Wird die Zustimmung verweigert und kann eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in einem Zentrum des Bundes oder einer Unterkunft an einem Flughafen nicht ausgeschlossen werden, wird der Zutritt zum Gebäude verwehrt.

<sup>4</sup> SR 142.311

---

*Art. 24b*

Die geltende Regelung von Artikel 24b AsylG enthält Regelungen zum Betrieb der Zentren des Bundes. Zum «Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen» soll ein neuer Abschnitt 2b im AsylG aufgenommen werden. Artikel 24b AsylG kann deshalb aufgehoben werden.

*Art. 24d Abs. 6 erster Satz*

Artikel 24d AsylG regelt die Unterbringung von Asylsuchenden in kantonalen und kommunalen Zentren. Die Bestimmungen des neuen Abschnitts 2b «Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen» sollen auch auf diese Zentren sinngemäss Anwendung finden. In Absatz 6 soll deshalb ein entsprechender Verweis aufgenommen werden.

*Gliederungstitel nach Artikel 24e*

*2b. Abschnitt: Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen*

Unter dem 2. Kapitel des AsylG soll ein neuer Abschnitt 2b «Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen» eingefügt werden. Dieser neue Abschnitt soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

- Regelung zum Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen (Art. 25 E-AsylG)
- Regelung zu allfälligen Disziplinar massnahmen, welche heute lediglich in der VO-EJPD verankert sind (Art. 25a E-AsylG).
- Regelung zur vorübergehenden Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr (Art. 25b E-AsylG, bisher Art. 29a VO-EJPD).
- Regelung zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Betreuung und Unterbringung sowie der Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes und an den Flughäfen (Art. 25c E-AsylG).

*Art. 25            Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen*

*Zu Absatz 1*

Es soll detailliert geregelt werden, welche wichtigsten Aufgaben das SEM bei der Sicherstellung des Betriebes in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen wahrnimmt. Dazu gehören die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden (Bst. a und b) sowie die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes und am Flughafen (Bst. c). Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. So gehört beispielsweise auch die Beschäftigung der Asylsuchenden zu den entsprechenden Aufgaben.

Die Betreuung umfasst insbesondere die Aufnahme der asylsuchenden Personen in den Zentren des Bundes sowie die Grundversorgung in den Bereichen Unterbringung,

---

Verpflegung, Hygiene und Bekleidung. Zusätzlich ist auch die Informationsvermittlung an die Asylsuchenden, deren Beschäftigung sowie der Zugang zur medizinischen Versorgung im Rahmen der Betreuung und zu präventiven Angeboten (Gewaltprävention, Förderung der psychischen Gesundheit) sicherzustellen<sup>5</sup>.

Die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung erfolgt beispielsweise durch Zutritt- und Austrittskontrollen, die Intervention bei Notfällen sowie die Durchführung von Personendurchsuchungen.

#### *Zu Absatz 2*

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung soll das SEM verschiedene Massnahmen ergreifen können. Neben den bereits heute bestehenden Möglichkeiten der Durchsuchung von asylsuchenden Personen (siehe Kommentar zu Art. 9) sowie der Anordnung von Disziplinarmassnahmen (siehe Kommentar zu Art. 25a) soll neu auch eine vorübergehende Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr möglich sein (siehe Kommentar zu 25b). Im Rahmen dieser Massnahmen sowie zur Gefahrenabwehr soll das SEM, soweit dies aufgrund der zu schützenden Rechtsgüter gerechtfertigt ist, nötigenfalls auch polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden oder anordnen können (vgl. hierzu auch Kommentar zu Abs. 3). Bei der Anwendung von Zwang und beim Vollzug der Disziplinarmassnahmen sind stets die jeweiligen konkreten Umstände angemessen zu berücksichtigen. Zudem muss insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand (inkl. der psychischen Gesundheit) der betroffenen Person berücksichtigt werden.

#### *Zu Absatz 3*

Bedarf es zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes oder an den Flughäfen polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen (siehe Kommentar zu Abs. 2), soll grundsätzlich das Bundesgesetz vom 20. März 2008<sup>6</sup> über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG) Anwendung finden. Durch den Verweis auf das ZAG soll eine explizite gesetzliche Grundlage für die Anwendung des ZAG geschaffen werden. Nicht anwendbar sind hingegen die im ZAG enthaltenen Regelungen bezüglich des Einsatzes von Waffen (vgl. Art. 5 Bst. c ZAG). Der Einsatz von Waffen soll bei der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ausdrücklich untersagt werden.

#### *Art. 25a Disziplinar-massnahmen*

Die vorliegende Regelung entspricht grundsätzlich den geltenden Regelungen im 5. Abschnitt «Disziplinar-massnahmen und Verfahren» der VO-EJPD. Diese sollen künftig mit gewissen Anpassungen auf Gesetzesstufe verankert werden.

#### *Zu Absatz 1*

Die geltende Regelung sieht vor, dass Asylsuchende und Schutzbedürftige in den Zentren des Bundes mit Disziplinar-massnahmen sanktioniert werden können, wenn sie

<sup>5</sup> Vgl. hierzu auch der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3407, Feri, vom 9. Juni 2016 «Analyse der Situation von Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich in den Bundesasylzentren und in den Kollektivunterkünften der Kantone».

<sup>6</sup> SR 364

---

ihre Pflichten (Einhaltung der Hausordnung, Hausarbeiten und Anwesenheitspflicht, vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 21 ff VO-EJPD) verletzen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (Art. 24 Abs. 1 Bst. b VO-EJPD). Neu soll diese Regelung auf Gesetzesstufe gehoben werden. Es soll festgehalten werden, dass Disziplinarmaßnahmen dann angeordnet werden können, wenn die betroffene Person durch ihr pflichtwidriges Verhalten den ordnungsgemässen Betrieb eines Zentrums oder des Flughafens stört. Ein solches pflichtwidriges Verhalten liegt beispielsweise vor, wenn eine betroffene Person die Hausordnung des Zentrums des Bundes verletzt oder obligatorische Hausarbeiten nicht erledigt (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 21 und 22 VO-EJPD) oder wenn sie ihrer Anwesenheitspflicht nicht nachkommt (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 23 VO-EJPD). Unter einem pflichtwidrigen Verhalten fällt sodann auch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. b VO-EJPD), welche auch strafrechtlich relevant sein kann. Eine solche Gefährdung liegt beispielsweise vor, wenn eine asylsuchende Person eine Straftat begeht, welche den Betrieb eines Zentrums des Bundes stört (z.B. Körperverletzung aufgrund einer Schlägerei; Diebstahl in unmittelbarer Nähe eines Zentrums des Bundes).

#### *Zu Absatz 2*

Die Disziplinarmaßnahmen sollen neu abschliessend auf Gesetzesstufe geregelt werden. Diese werden mit gewissen Anpassungen vom geltenden Artikel 25 Absatz 1 VO-EJPD übernommen. Neu soll auch die Verweigerung der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen als Disziplinarmaßnahme vorgesehen werden (Bst. b). Hingegen soll die Verweigerung des Ausgangs (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. b VO-EJPD) gestrichen werden, da diese in der Praxis bis anhin nicht zur Anwendung gelangt ist. Insbesondere auch, da sich die betroffenen Personen aufgrund der Ausgangsverweigerung weiterhin in den Zentren des Bundes aufhalten würden, was zu neuen Eskalationen führen könnte. Auch die Verweigerung von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. c VO-EJPD) soll neu nicht mehr als Disziplinarmaßnahme angeordnet werden können. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung eines Fahrausweises für den öffentlichen Verkehr, weshalb in den meisten Zentren des Bundes in der Regel keine Fahrausweise abgegeben werden. Wie bereits heute sollen Asylsuchende auch mit einem Verbot belegt werden können, bestimmte Räume zu betreten, die für Asylsuchende sonst allgemein zugänglich sind. Dabei verbleiben die Betroffenen zwar in den Zentren des Bundes, dürfen aber spezifische Räumlichkeiten wie z.B. den gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum oder den Sportraum nicht betreten (Bst. a; vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. a VO-EJPD). Zudem sollen betroffene Asylsuchende auch aus allen allgemein zugänglichen Räumlichkeiten eines Zentrums des Bundes für neu maximal 72 Stunden ausgeschlossen werden können (Bst. d). Sie werden in einem separaten Trakt oder Gebäude auf dem Gelände des Zentrums des Bundes untergebracht. Dort ist die notwendige Infrastruktur und Betreuung (z.B. Nahrung, Heizung, med. Versorgung) wie in einem Zentrum des Bundes sichergestellt.

#### *Zu Absatz 3*

Die Grundzüge des Verfahrens für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen sollen neu ebenfalls auf Gesetzesstufe verankert werden.

---

Das SEM stellt den erheblichen Sachverhalt im Hinblick auf die Anordnung einer Disziplinar massnahme von Amtes wegen fest. Vorgängig ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Eröffnung des Entscheides über die Anordnung einer solchen Massnahme erfolgt in der Regel schriftlich mit einer entsprechenden Begründung. Zusätzlich muss der Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Wie bereits ausgeführt enthält die geltende VO-EJPD bereits Regelungen zum Disziplinarverfahren (Art. 24 Abs. 2, 26, 27 VO-EJPD). Auch künftig soll die VO-EJPD die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Disziplinarverfahren enthalten.

#### *Zu Absatz 4*

Die betroffenen Personen sollen innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme der Anordnung der Disziplinar massnahme eine Beschwerde an die Beschwerdeinstanz des SEM einreichen können. Auch in diesem Bereich enthält die VO-EJPD bereits nähere Ausführungen (vgl. Art. 28 und 29 VO-EJPD). Diese sollen wo notwendig aufgrund der vorliegenden Regelung angepasst werden. Bei einer Zuweisung in ein besonderes Zentrum nach Artikel 24a AsylG richtet sich das Beschwerdeverfahren nach Artikel 107 Absatz 1 AsylG.

#### *Art. 25b Vorübergehende Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr*

Mit dem neuen Artikel 29a VO-EJPD wurde eine neue Regelung geschaffen, wonach Asylsuchende in den Zentren des Bundes zur Abwehr einer ernsten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr vorübergehend festgehalten werden können. Diese Bestimmung ist seit dem 15. Januar 2023 in Kraft. Diese Regelung soll nun neu ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert werden. Sie gilt unabhängig von der in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>7</sup> (StPO) vorgesehenen polizeilichen Anhaltung (vgl. Art. 215 StPO). Mit der Inkraftsetzung dieser Regelung im AsylG soll die bisherige Regelung in der VO-EJPD aufgehoben werden.

#### *Zu Absatz 1*

In diesem Absatz sollen die Voraussetzungen für eine vorübergehende Festhaltung einer asylsuchenden Person abschliessend definiert werden. Bei der vorübergehenden Festhaltung handelt es sich nicht um eine Disziplinar massnahme (vgl. Kommentar zu Art. 25a), bei welcher die nachträgliche Sanktionierung des fehlbaren Verhaltens im Vordergrund steht. Vielmehr handelt es sich um eine polizeiliche Massnahme zur Abwehr einer ernsten, bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden und nicht anders abwendbaren Gefahr. Im Vordergrund steht dabei also die effektive Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung.

Eine asylsuchende Person soll zur Verhinderung einer erheblichen Gefährdung anderer Personen (Bst. a) vorübergehend festgehalten werden können. Unter den Begriff «andere Personen» fallen dabei alle Personen, die sich in einem Zentrum des Bundes aufhalten und die sich aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person in einer unmittelbaren Gefährdungssituation befinden. Darunter können insbesondere Asylsuchende, Mitarbeitende des SEM oder Dritte sowie Besucherinnen und Besucher der

<sup>7</sup> SR 312.0

---

Zentren des Bundes fallen. Eine Gefährdungssituation, die eine vorübergehende Festhaltung erforderlich macht, kann sich beispielsweise dann ergeben, wenn eine asylsuchende Person eine andere asylsuchende Person oder auch eine Betreuungsperson physisch anzugreifen versucht und die asylsuchende Person nicht durch alternative, mildere Massnahmen beruhigt werden kann.

Auch bei Gefahr einer erheblichen Selbstgefährdung soll eine vorübergehende Festhaltung einer asylsuchenden Person zu deren Eigenschutz möglich sein (Bst. b). Dabei kann es sich um eine Situation handeln, in welcher eine asylsuchende Person droht, sich selber schwer zu verletzen, und von diesem Vorhaben nicht anderweitig abgebracht werden kann. Mit einer vorübergehenden Festhaltung ist sichergestellt, dass die betroffene Person geschützt wird bis die entsprechenden Fachkräfte vor Ort sind und sich um sie kümmern können.

Schliesslich soll eine vorübergehende Festhaltung auch möglich sein, wenn eine asylsuchende Person droht, eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, zu beschädigen, zu zerstören oder unbrauchbar zu machen (Bst. c). Ziel der entsprechenden Regelung ist die Verhinderung grösserer Sachschäden (z.B. Beschädigung von Gebäuden, Einrichtungen oder Fahrzeugen). Ein grösserer Sachschaden liegt ab einer Schadenssumme von CHF 500 vor.

Die Anordnung einer vorübergehenden Festhaltung stellt einen Realakt dar, welcher in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreift. Aus diesem Grund haben die Betroffenen die Möglichkeit, vom SEM eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (vgl. Art. 25a Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>8</sup> über das Verwaltungsverfahren [VwVG]). Die Regelung einer expliziten Beschwerdemöglichkeit auf Gesetzesstufe wäre hier nicht zielführend. Ziel der vorübergehenden Festhaltung ist es, rasch eine Massnahme ergreifen zu können, um eine ernste, unmittelbare und sofortige Gefahr unverzüglich abwenden zu können. Eine vorgängige Beschwerdemöglichkeit steht einem unverzüglichen Handeln bei Vorliegen einer akuten Gefahrensituation klar entgegen.

#### *Zu Absatz 2*

Unmittelbar vor der vorübergehenden Festhaltung sollen das SEM oder die vom SEM beauftragten Dritten (vgl. Kommentar zu Art. 25c) die zuständigen Polizeibehörden informieren. Bei Bedarf können zusätzlich weitere Stellen wie beispielsweise die Feuerwehr oder die Sanitätsdienste informiert werden. Nach erfolgter Meldung kann die betroffene Person, bis zum Eintreffen der zuständigen Polizeibehörden, für maximal zwei Stunden festgehalten werden.

#### *Zu Absatz 3*

Zu Beginn der vorübergehenden Festhaltung soll die asylsuchende Person auf gefährliche und nicht benötigte Gegenstände durchsucht werden. Dadurch soll verhindert werden, dass sich diese selbst gefährdet. Die Durchführung der Durchsuchung richtet sich dabei nach Artikel 9 (vgl. Kommentar zu Art. 9). Damit die Sicherheit und das Wohlbefinden der betroffenen Person während der gesamten Dauer der vorübergehenden Festhaltung gewährleistet werden kann, soll diese überwacht werden. Dies

<sup>8</sup> SR 172.021

---

kann beispielsweise durch eine live Videoüberwachung ohne Bearbeitung von Personendaten erfolgen. Die Aufgabe der Überwachung soll durch die Sicherheitsdienste in den Zentren des Bundes wahrgenommen werden.

*Zu Absatz 4*

Das SEM stellt sicher, dass die Mitarbeitenden des SEM bzw. der beauftragten Dritten eine geeignete Ausbildung zur Umsetzung der vorübergehenden Festhaltung erhalten.

*Zu Absatz 5*

Um dem Grundsatz des Kindeswohls (Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes; Kinderrechtskonvention) und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit im Einzelfall Rechnung zu tragen, soll vorgesehen werden, dass die Anordnung einer vorübergehenden Festhaltung bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ausgeschlossen ist. Diese Altersgrenze soll analog zu Artikel 80 Absatz 4 AIG festgelegt werden, wonach die Anordnung insbesondere einer Ausschaffungshaft gegenüber Personen unter dieser Altersgrenze ausgeschlossen ist.

*Art. 25c Übertragung von Aufgaben an Dritte*

*Zu Absatz 1*

Es soll eine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es dem SEM erlaubt, seine Aufgaben im Bereich Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden durch Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Bestimmung zählt die übertragenen Aufgaben nicht abschliessend auf.

*Vorbemerkungen zu den Absätzen 2-4*

Mit Urteil BGE 148 II 218 vom 17. Dezember 2021 hat sich das BGer u.a. zur Frage der Übertragung hoheitlicher Sicherheitsaufgaben in den Zentren des Bundes an Dritte geäussert<sup>9</sup>. Nach Artikel 178 Absatz 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) können Verwaltungsaufgaben grundsätzlich gestützt auf eine formell-gesetzliche Grundlage an Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen.

Bei der Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Sicherheitsbereich in den Zentren des Bundes handelt es sich nicht um eine Übertragung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben, da das Gewaltmonopol, welches beim Bund liegt, betroffen ist. Dadurch gelten erhöhte Anforderungen. So braucht es gemäss BGer in der formell-gesetzlichen Grundlage neben den Ausführungen z.B. zum Gegenstand der ausgelagerten Aufgaben, zu den Anforderungen an die beauftragten Dritten und deren Kompetenzen, sowie zur Aufsicht über die ausgelagerte Tätigkeit auch Ausführungen zu den Interventionsmitteln, zur Organisation des privaten Sicherheitspersonals und zu den staatlichen Kontroll- bzw. Aufsichtsmechanismen. Das BGer kam in seinem Urteil

<sup>9</sup> SR 0.107

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesstrafgerichtes vom 14. Juli 2022 CA.2022.9, welches auf das Urteil des BVGer verweist.

---

zum Schluss, dass im Asylgesetz keine hinreichend bestimmte Gesetzesgrundlage für eine umfassende Übertragung von Sicherheitsaufgaben in einer vom Bund geführten Asylunterkunft an Private besteht. Mit Artikel 25c Absatz 2 AsylG soll diese Lücke geschlossen und eine gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes und an den Flughäfen an Dritte geschaffen werden.

#### *Zu Absatz 2*

Es soll eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um hoheitliche Sicherheitsaufgaben in den Zentren des Bundes und an den Flughäfen auf Dritte zu übertragen. Diese Aufgabenübertragung erfolgt durch einen Vertrag zwischen dem SEM und den Dritten (vgl. Abs. 7). Im Unterschied zu Absatz 1 sind die zu übertragenden Aufgaben im Sicherheitsbereich (vgl. Bst. a-e) abschliessend geregelt.

Bei der Durchsuchung von Personen und Gegenständen (Bst. c) sowie bei der Unterstützung beim Vollzug von Disziplinarmassnahmen und der vorübergehenden Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr (Bst. d) kann es im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben zu einem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen kommen. Ein solcher Eingriff setzt nach dem erwähnten Urteil BGE 148 II 218 vom 17. Dezember 2021 des BGer eine genaue Umschreibung der Aufgaben auf Gesetzesstufe voraus, welche an Dritte übertragen werden.

Die Überwachung bzw. Kontrolle im Rahmen der Durchsuchung von Personen und Gegenständen (Bst. c) kann durch patrouillierendes Personal oder durch Videokameras erfolgen. Bei der Unterstützung beim Vollzug von Disziplinarmassnahmen und der vorübergehenden Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr (Bst. d) können die beauftragten Dritten das SEM z.B. bei der Abführung, Überwachung oder der Begleitung der Asylsuchenden unterstützen. Die Anordnung der Disziplinar-massnahme bzw. der vorübergehenden Festhaltung erfolgt jedoch immer durch Mitarbeitende des SEM (vgl. Art. 25a Abs. 1 und Art. 25b Abs. 1).

Im Winter 2020/2021 kam es u.a. innerhalb und ausserhalb der Zentren des Bundes vermehrt zu tätlichen Auseinandersetzungen unter Asylsuchenden. Zudem kam es auch zu Verletzungen der Mitwirkungspflicht durch Asylsuchende, so beispielsweise durch Nichterscheinen an Gesprächen oder vorübergehendes Verschwinden, was die Durchführung der Asylverfahren erschwerte. Das SEM hat aus diesem Grund verschiedene Massnahmen ergriffen. So wurde bereits im Januar 2021 ein Pilotprojekt für eine «Muslimische Seelsorge in den Bundesasylzentren» gestartet, welches bis zum 31. Dezember 2022 befristet war. Das SEM hat dieses Projekt auf seine Wirksamkeit in der Praxis hin evaluiert.<sup>11</sup> Im Rahmen der entsprechenden Evaluationsberichte wurde festgestellt, dass eine hohe Nachfrage für muslimische Seelsorgenden in den Zentren des Bundes bei den Asylsuchenden, bei den Mitarbeitenden des SEM und den Leistungserbringern Sicherheit und Betreuung besteht. Die muslimische Seelsorge wurde als ein wichtiges Mittel zur Gestaltung des Zusammenlebens und des Alltags in den Zentren des Bundes anerkannt. Auch wurde festgestellt, dass die mus-

<sup>11</sup> Evaluation des Pilotprojekts zuhanden des Staatssekretariats für Migration «Muslimische Seelsorge in Bundesasylzentren» vom 21.1.2022; <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86982.html>

---

limische Seelsorge aufgrund der persönlichen Gespräche mit muslimischen Asylsuchenden oder Asylsuchenden aus muslimischen Herkunftsländern wesentlich zur interkulturellen Vermittlung beitragen kann. Durch den Einsatz von muslimischen Seelsorgenden konnte das persönliche Wohlbefinden der Asylsuchenden in den Zentren des Bundes verbessert und damit auch ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention geleistet werden. Aufgrund dieser positiven Erfahrungen soll im AsylG neu eine explizite gesetzliche Grundlage zur Übertragung von Aufgaben von seelsorgerischen Tätigkeiten wie auch von anderen Massnahmen zur Verbesserung und Förderung des Zusammenlebens und zur Konfliktprävention an Dritte geschaffen werden (Bst. b). Die seelsorgerischen Tätigkeiten können sowohl durch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften wie auch durch die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen der Schweiz wahrgenommen werden. Die Übertragung der Aufgaben durch Vertrag und die Abgeltung der Dritten wird in Absatz 7 geregelt.

Auch die Förderung der psychischen Gesundheit in den Zentren des Bundes kann zur Konfliktprävention beitragen. Der Bund stellt in Zusammenarbeit mit den Standortkantonen der Zentren sicher, dass dort eine angemessene Gesundheitsversorgung gewährleistet ist (Art. 80 Abs. 1 AsylG). Dazu gehören auch Massnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit.

#### *Zu den Absätzen 3-5*

Da bei einer Delegation von Aufgaben im Sicherheitsbereich erhöhte Anforderungen bestehen, beinhalten die Absätze 3 bis 5 Regelungen zu den konkreten Anforderungen, welche die betroffenen Dritten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erfüllen haben.

So müssen die beauftragten Dritten die notwendigen Garantien hinsichtlich der Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle ihres Personals bieten, um mit Aufgaben im Sicherheitsbereich betraut werden zu können. Der Bundesrat wird auf Verordnungsstufe den genauen Inhalt der einzelnen Garantien festlegen. Falls die Aufgaben an ein privates Sicherheitsunternehmen übertragen werden, muss dieses zusätzlich über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen (Abs. 3). Die Anforderungen sind dabei kantonal unterschiedlich. Im Kanton Zürich müssen bestimmte Voraussetzungen wie z.B. der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung erfüllt sein, damit eine Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Bei Aufgaben im Sicherheitsbereich handelt es sich um sensible Tätigkeiten, welche hohe Anforderungen an die Qualität der Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen erfordern. Es ist Aufgabe des SEM die entsprechenden Qualitätsstandards festzulegen, die beauftragten Dritten zu beaufsichtigen und entsprechende regelmässige Qualitätskontrollen durchzuführen. Die erforderlichen Qualitätsstandards werden in dem Vertrag zwischen dem SEM und dem beauftragten Dritten geregelt (Abs. 4). Zudem ist es Aufgabe des SEM sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden des Sicherheitsunternehmens eine spezifisch auf den Umgang mit asylsuchenden Personen geeignete und abgestimmte Ausbildung erhalten (Abs. 5).

#### *Zu Absatz 6*

Die Sätze 1 und 2 entsprechen dem Wortlaut von Artikel 25 Absatz 3 E-AsylG (vgl. Kommentar zu Art. 25 Abs. 3 E-AsylG).

#### *Zu Absatz 7*



---

und auf Gesetzesstufe gehoben werden sollen. Lediglich die neue Regelung zur Abgeltung von Religionsgemeinschaften, die keine Kirchensteuer erheben dürfen, für seelsorgerische Tätigkeiten wird zu gewissen Mehrkosten führen (vgl. unten).

Asylsuchende und ihre mitgeführten Sachen können bereits nach geltendem Recht untersucht werden (Art. 9 Abs. 1 AsylG). Diese Regelung soll neu präzisiert werden und hat damit keine finanziellen und personellen Auswirkungen (vgl. Kommentar zu Art. 9 E-AsylG). Auch mit der expliziten Verankerung der wichtigsten Aufgaben des SEM bei der Sicherstellung des Betriebes in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen auf Gesetzesstufe werden dem SEM keine neuen Aufgaben übertragen (Art. 25 E-AsylG). Dies gilt auch für die neu auf Gesetzesstufe vorgesehene Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (Art. 25a E-AsylG). Bereits heute kann das SEM gestützt auf die VO-EJPD entsprechende Massnahmen anordnen (vgl. 5. Abschnitt «Disziplinarmaßnahmen und Verfahren» VO-EJPD). Folglich können diese ohne finanzielle und personelle Auswirkungen umgesetzt werden.

Artikel 25b E-AsylG verankert die heute bereits auf Verordnungsstufe vorgesehene Regelung, wonach Asylsuchende in den Zentren des Bundes zur Abwehr einer ernsten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr vorübergehend festgehalten werden können (Art. 29a VO-EJPD; in Kraft seit 15. Januar 2023). Da es sich um eine bereits bestehende Regelung handelt, hat deren Verankerung im AsylG ebenfalls keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

Bei der Aufhebung der bisherigen Regelung von Artikel 24b AsylG zum Betrieb der Zentren sowie der Anpassung des Verweises in Artikel 24d Abs. 6 E-AsylG handelt es sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Aufnahme des neuen Abschnittes 2a «Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen». Entsprechend ergeben sich hier ebenfalls keine Auswirkungen auf das Personal oder die Finanzen. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Regelung in Artikel 72 E-AsylG, in welcher ebenfalls lediglich eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen werden soll.

Wie bereits heute soll das EJPD gestützt auf Artikel 25d E-AsylG die Kompetenz erhalten, auf Verordnungsstufe nähere Ausführungen zum Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte am Flughafen festzuhalten. Auch diese Delegationsnorm führt zu keinen neuen finanziellen und personellen Auswirkungen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung in Artikel 25c E-AsylG sollen die Voraussetzungen für die Delegation von bereits heute bestehenden Aufgaben im Bereich Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden sowie der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes an Dritte, auf Gesetzesstufe verankert werden. Dabei soll neu ausdrücklich auf Gesetzesstufe festgehalten werden, dass die Abgeltung der Aufgaben im Bereich der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung durch beauftragte Dritte wie bisher durch das SEM erfolgt (Art. 25c Abs. 7 E-AsylG).

Neu soll vorgesehen werden, dass das SEM Religionsgemeinschaften mit seelsorgerischen Tätigkeiten beauftragen kann (Art. 25c Abs. 2 Bst. b E-AsylG). Religionsgemeinschaften, die keine Kirchensteuer erheben dürfen, werden von SEM für deren Verwaltungs- und Personalkosten sowie die übrigen Kosten, die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben entstehen, abgegolten. Die jährlichen Kosten hierfür werden sich auf rund 0.4 Millionen Franken belaufen. Diese Kosten werden ebenfalls im Budget

---

des SEM miteinbezogen werden (vgl. auch Ziff. 3, Kommentar zu Art. 25c Abs. 2 Bst. b).

## **4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden. Dies gilt auch für die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.

## **5 Rechtliche Aspekte**

### **5.1 Verfassungsmässigkeit**

Der Entwurf zur Änderung des AsylG stützt sich auf Artikel 121 Absatz 1 BV (Gesetzgebungskompetenz des Bundes über die Gewährung von Asyl sowie Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern). Er ist mit der Verfassung vereinbar.

### **5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorliegende Änderung ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

### **5.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen**

Mit dem Vorentwurf werden keine Rechtsetzungsbefugnisse delegiert. In Artikel 25d AsylG wird das EJPD lediglich ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.





# Asylgesetz

## (AsylG)

### (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes)

#### Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 9 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde darf Asylsuchende, die in einem Zentrum des Bundes oder in einer Privat- oder Kollektivunterkunft untergebracht sind, und ihre mitgeführten Sachen untersuchen auf:

- a. Reise- und Identitätspapiere;
- b. verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel;
- c. Waffen, Waffenzubehör und weitere gefährliche Gegenstände;
- d. Drogen und alkoholische Getränke;
- e. Vermögenswerte unklarer Herkunft.

<sup>1bis</sup> Die zuständige Behörde kann die Gegenstände nach Absatz 1 falls notwendig sicherstellen.

#### *Art. 24b*

*Aufgehoben*

#### *Art. 24d Abs. 6 erster Satz*

<sup>6</sup> Die übrigen Bestimmungen des 2a. und des 2b. Abschnitts gelten sinngemäss auch für kantonale und kommunale Zentren. ...

SR .....

<sup>1</sup> BBl 2023 xxxx

<sup>2</sup> SR 142.31

*Titel nach Artikel 24e*

## **2b. Abschnitt: Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen**

*Artikel 25 bis 25d vor dem 3. Abschnitt des 2. Kapitels*

*Art. 25*            Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen

<sup>1</sup> Das SEM ist zuständig für die Sicherstellung des Betriebs in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen. Der Betrieb umfasst insbesondere:

- a. die Unterbringung der Asylsuchenden;
- b. die Betreuung der Asylsuchenden;
- c. die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung

<sup>2</sup> Das SEM kann zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, nötigenfalls polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden oder anordnen:

- a. im Rahmen der Durchsuchung nach Artikel 9;
- b. beim Vollzug von Disziplinar massnahmen nach Artikel 25a;
- c. bei der Gefahrenabwehr;
- d. bei der vorübergehenden Festhaltung nach Artikel 25b.

<sup>3</sup> Für die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen nach Absatz 2 gilt das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008<sup>3</sup>. Der Einsatz von Waffen ist untersagt.

*Art. 25a*            Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup> Das SEM kann gegenüber Asylsuchenden Disziplinar massnahmen befristet anordnen, wenn sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten den ordnungsgemässen Betrieb der Zentren des Bundes oder der Unterkünfte an den Flughäfen stören.

<sup>2</sup> Als Disziplinar massnahmen gelten:

- a. das Verbot, bestimmte Räume zu betreten, die für Asylsuchende sonst allgemein zugänglich sind;
- b. die Verweigerung der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen;
- c. die Einschränkung von Sozialhilfeleistungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben g, h und k sowie zusätzlicher Unterstützungsleistungen wie Taschengeld;

<sup>3</sup> SR 364

- d. der Ausschluss aus allen für Asylsuchende allgemein zugänglichen Räumen der Zentren des Bundes für höchstens 72 Stunden;
- e. die Zuweisung in ein besonderes Zentrum nach Artikel 24a.

<sup>3</sup> Das SEM stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest, gewährt der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör und eröffnet ihr den Entscheid in der Regel schriftlich, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

<sup>4</sup> Die asylsuchende Person kann innerhalb von drei Tagen ab Kenntnisnahme der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme eine Disziplinarbeschwerde an die Beschwerdeinstanz im SEM einreichen. Bei Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe e richtet sich das Beschwerdeverfahren nach Artikel 107 Absatz 1.

*Art. 25b* Vorübergehende Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr

<sup>1</sup> Asylsuchende können zur Abwehr einer ernsten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr auf Anordnung des SEM nötigenfalls in einem dafür besonders ausgestatteten, überwachten und geschlossenen Raum innerhalb des Zentrums des Bundes oder der Unterkunft am Flughafen vorübergehend festgehalten werden, wenn sie:

- a. andere Personen erheblich gefährden;
- b. sich selbst erheblich gefährden; oder
- c. einen grösseren Sachschaden zu verursachen drohen.

<sup>2</sup> Vor der vorübergehenden Festhaltung sind die zuständigen Polizeibehörden und bei Bedarf weitere zuständige Stellen zu informieren. Nach erfolgter Meldung kann die asylsuchende Person bis zum Eintreffen der zuständigen Polizeibehörden oder anderer zuständiger Stellen festgehalten werden. Treffen diese nicht innerhalb von zwei Stunden nach der Meldung ein, ist die vorübergehende Festhaltung zu beenden.

<sup>3</sup> Zu Beginn der vorübergehenden Festhaltung wird die asylsuchende Person durchsucht und sämtliche gefährlichen oder nicht benötigten Gegenstände werden abgenommen. Während der vorübergehenden Festhaltung ist das persönliche Wohlbefinden der asylsuchenden Person zu überwachen.

<sup>4</sup> Das SEM stellt sicher, dass die zuständigen Mitarbeitenden für die Umsetzung der vorübergehenden Festhaltung eine geeignete Ausbildung erhalten.

<sup>5</sup> Die Anordnung einer vorübergehenden Festhaltung ist bei Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ausgeschlossen.

*Art. 25c* Übertragung von Aufgaben an Dritte

<sup>1</sup> Das SEM kann für die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden Dritten durch Vertrag insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- a. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen;

- b. Sicherstellung der Grundversorgung in den Bereichen, Verpflegung, Hygiene und Bekleidung, einschliesslich des Einkaufs der dafür erforderlichen Güter und Dienstleistungen;
- c. Informationsvermittlung an die Asylsuchenden;
- d. Beschäftigung der Asylsuchenden;
- e. Sicherstellung der medizinischen Versorgung;
- f. Umsetzung der Hausordnung;
- g. Organisation und Durchführung von Personentransporten;
- h. administrative Tätigkeiten, insbesondere Informationsaustausch mit den verschiedenen Partnern.

<sup>2</sup> Das SEM kann im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes und in den Unterkünften an den Flughäfen Dritten die folgenden Aufgaben übertragen:

- a. Arbeiten, welche an der Loge von Zentren des Bundes verrichtet werden, insbesondere Zutritts-, Austritts- und Besucherkontrolle;
- b. Massnahmen zur Verbesserung und Förderung des Zusammenlebens, insbesondere seelsorgerische Tätigkeiten und Massnahmen zur Konfliktprävention;
- c. Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innen- und Aussenbereich der Zentren des Bundes und in den Unterkünften an den Flughäfen, insbesondere durch Durchsuchung von Personen und Gegenständen, Gefahrenabwehr sowie Überwachung und Kontrolle der Aussen- und Innenbereiche;
- d. Unterstützung beim Vollzug von Disziplinar massnahmen nach Artikel 25a und der vorübergehenden Festhaltung nach Artikel 25b, insbesondere bei der Abführung, Überwachung oder der Begleitung Asylsuchender;
- e. Durchführung von administrativen Tätigkeiten.

<sup>3</sup> Dritte, denen Aufgaben nach Absatz 2 übertragen werden, müssen die notwendigen Garantien hinsichtlich Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle ihres Personals bieten. Private Sicherheitsunternehmen müssen darüber hinaus über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen.

<sup>4</sup> Das SEM legt Qualitätsstandards für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen fest. Es beaufsichtigt die Dritten und führt regelmässige Qualitätskontrollen durch.

<sup>5</sup> Das SEM stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der beauftragten Dritten eine im Hinblick auf den Umgang mit asylsuchenden Personen geeignete Ausbildung erhalten.

<sup>6</sup> Für die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen nach Absatz 2 gilt das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008<sup>4</sup>. Der Einsatz von Waffen ist untersagt.

<sup>4</sup> SR 364

<sup>7</sup> Das SEM überträgt die Aufgaben nach Absatz 2 durch Vertrag und gilt den beauftragten Dritten die Verwaltungs- und Personalkosten sowie die übrigen Kosten ab, die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben entstehen. Für die seelsorgerischen Tätigkeiten gilt das SEM nur diejenigen Religionsgemeinschaften ab, die keine Kirchensteuer erheben dürfen.

<sup>8</sup> Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

*Art. 25d*            Generelle Ausführungsbestimmungen

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über:

- a. die Durchsuchung;
- b. die Beschäftigungsprogramme;
- c. das Besuchsrecht;
- d. die Ausgangsmodalitäten;
- e. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeitenden im Sicherheitsbereich;
- f. die Disziplinarartbestände, die Disziplinar massnahmen und das Disziplinarverfahren.

*Art. 72*            Verfahren

Im Übrigen finden auf die Verfahren nach den Artikeln 68, 69 und 71 die Bestimmungen des 2. Kapitels, 1., 2a., 2b. und 3. Abschnitt sinngemäss Anwendung. Auf die Verfahren nach den Artikeln 69 und 71 finden die Bestimmungen des 8. Kapitels sinngemäss Anwendung.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...



Bern, den 25. Januar 2023

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **3. Mai 2023**.

Im Frühling 2021 haben einzelne Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) den Vorwurf erhoben, in den Zentren des Bundes (BAZ) komme es zu Gewaltanwendung durch die Mitarbeitenden der Sicherheitsdienste. Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) hat deshalb Alt-Bundesrichter Niklaus Oberholzer die Gewährleistung der Sicherheit in den BAZ untersucht. In seinem Bericht vom 30. September 2021 kommt er zum Schluss, dass in den BAZ keine systematische Gewalt angewandt wird und die Grund- und Menschenrechte eingehalten werden. Er empfiehlt jedoch Verbesserungen im Sicherheits- und Disziplinarbereich.

So wird u.a. empfohlen, Rechtsfragen im Bereich des Disziplinarwesens zu klären und gegebenenfalls eine vollständige Überarbeitung des Disziplinarrechts in der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (VO-EJPD, SR 142.311.23) vorzusehen. Dabei sollen die Grundsätze des Disziplinarrechts im Asylgesetz geregelt werden. Des Weiteren sei der Einsatz von Sicherheitsräumen im Zusammenhang mit einer Neuorganisation der Sicherheitsdienste in den BAZ und der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG, SR 364) zu klären. Schliesslich sei eine Regelung der Voraussetzungen und der Modalitäten von Sicherheitsräumen im Asylgesetz zu prüfen.

Die Geschäftsleitung des SEM hat das im Bericht aufgezeigte Vorgehen zur Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen genehmigt. Ein Teil der im Bericht Oberholzer vorgeschlagenen Empfehlungen bedingte seitens des SEM eine fundierte Analyse der konkreten Abläufe im Sicherheits- und Disziplinarbereich sowie der notwendigen



rechtlichen Grundlagen. Die auf der Grundlage dieser Analyse notwendigen Gesetzesanpassungen bilden Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Pascale Probst (058 456 11 39) oder Frau Jasmin Schnydrig (058 465 39 91) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Baume-Schneider  
Bundesrätin

**Liste der Vernehmlassungsadressaten**  
**Liste des destinataires consultés**  
**Elenco dei destinatari della consultazione**

1.	Kantone / Cantons / Cantoni.....	2
2.	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale ..	4
3.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni i montagna .....	5
4.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia.....	5
5.	Eidgenössische Gerichte / tribunaux fédéraux / tribunali della Confederazione .....	6
6.	Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altri ambienti interessati ..	6

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6 6501 Bellinzona
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés  
à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Generalsekretariat Seilerstrasse 8a Postfach 3001 Bern
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF	Postfach 3602 Thun
Ensemble à Gauche EAG	Case postale 2070 1211 Genève 2
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 Case postale 4562 6904 Lugano
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST	Postfach 8721 8036 Zürich
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Laupenstrasse 35 3008 Bern
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23

Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern

#### 5. Eidgenössische Gerichte / tribunaux fédéraux / tribunali della Confederazione

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale	1000 Lausanne 14 direktion@bger.ch
Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale	Kreuzackerstrasse 12 9000 St. Gallen info@bvger.admin.ch

#### 6. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altri ambienti interessati

alliance F Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	Herrengasse 24 3011 Bern <a href="mailto:office@alliancef.ch">office@alliancef.ch</a>
Allianz für die Rechte der Migrantenkinder ADEM Alliance pour les droits des enfants migrants	<a href="mailto:support@enfants-migrants.ch">support@enfants-migrants.ch</a>
Alternative – Die Grünen Zug	Postfach 4806 6304 Zug <a href="mailto:info@alternative-zug.ch">info@alternative-zug.ch</a>
Alternative Liste Zürich	Postfach 1005 8026 Zürich <a href="mailto:sekretariat@al-zh.ch">sekretariat@al-zh.ch</a>
Amnesty International, Schweizer Sektion	Speichergasse 33 3001 Bern <a href="mailto:service@amnesty.ch">service@amnesty.ch</a>
AsyLex	Hauptstrasse 81 4451 Wintersingen <a href="mailto:info@asylex.ch">info@asylex.ch</a>
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz (AvenirSocial) Association professionnelle suisse du travail social Associazione professionale lavoro sociale Svizzera	Schwarztorstrasse 22 Postfach 3001 Bern <a href="mailto:info@avenirsocial.ch">info@avenirsocial.ch</a>

CARITAS Schweiz	Adligenswilerstrasse 15 Postfach 6002 Luzern <a href="mailto:info@caritas.ch">info@caritas.ch</a>
Centre Patronal	Kapellenstrasse 14 Postfach 5236 3001 Bern <a href="mailto:cpbern@centrepatronal.ch">cpbern@centrepatronal.ch</a>
Centre social protestant CSP	Rue Beau-séjour 28 1003 Lausanne <a href="mailto:info@csp-vd.ch">info@csp-vd.ch</a>
Christkatholische Kirche der Schweiz Église catholique-chrétienne de la Suisse Chiesa cattolica cristiana della Svizzera	Frau Maja Weyermann Willadingweg 39 3006 Bern <a href="mailto:sekretariat.bischof@christkatholisch.ch">sekretariat.bischof@christkatholisch.ch</a>
Christlicher Friedensdienst (CFD) - Die feministische Friedensorganisation L'ONG féministe pour la paix	Falkenhöheweg 8 Postfach 5761 3001 Bern <a href="mailto:info@cfd-ch.org">info@cfd-ch.org</a>
CSP Christlich-soziale Partei der Schweiz PCS Parti chrétien-social suisse PCS Partito cristiano sociale svizzero	Sekretariat Eichenstrasse 79 3184 Wünnewil <a href="mailto:info@csp-pcs.ch">info@csp-pcs.ch</a>
Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP) Fédération Suisse des Patients	Hofwiesenstrasse 3 8042 Zürich <a href="mailto:dvsp@patientenstelle.ch">dvsp@patientenstelle.ch</a>
Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz DJS Juristes démocrates de Suisse JDS Giuristi democratici svizzeri	Schwanengasse 9 3011 Bern <a href="mailto:info@djs-jds.ch">info@djs-jds.ch</a>
EDU Eidgenössisch-Demokratische Union UDF Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale	Postfach 3602 Thun <a href="mailto:info@edu-schweiz.ch">info@edu-schweiz.ch</a>
Eidgenössische Migrationskommission EKM Commission fédérale des migrations CFM Commissione federale della migrazione CFM	Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern <a href="mailto:ekm@ekm.admin.ch">ekm@ekm.admin.ch</a>
Evangelische Frauen Schweiz (EFS) Femmes protestantes en Suisse (FPS)	Geschäftsstelle Scheibenstrasse 29 Postfach 189 3000 Bern 22 <a href="mailto:geschaeftsstelle@efs.ch">geschaeftsstelle@efs.ch</a>
Fédération des Entreprises Romandes	98, rue de Saint-Jean Case postale 5278 1211 Genève 11 <a href="mailto:info@fer-sr.ch">info@fer-sr.ch</a>

FH SUISSE, 2822 Courroux	Responsable Public Affairs & Events Claudia Heinrich <a href="mailto:claudia.heinrich@fhschweiz.ch">claudia.heinrich@fhschweiz.ch</a>
FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ Centre d'assistance aux migrantes et aux victimes de la traite des femmes FIZ Servizio specializzato in materia di tratta e migrazione delle donne	Badenerstrasse 682 8048 Zürich <a href="mailto:contact@fiz-info.ch">contact@fiz-info.ch</a>
FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH – l'organisation professionnelle du corps médical suisse FMH – l'associazione professionale dei medici svizzeri	Zentrales Sekretariat Elfenstrasse 18 Postfach 300 3000 Bern 15 <a href="mailto:info@fmh.ch">info@fmh.ch</a>
Fondation Terre des hommes	Avenue de Montchoisi 15 1006 Lausanne <a href="mailto:info@tdh.ch">info@tdh.ch</a>
Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) Association Suisse des Libres Penseurs dell'Associazione svizzera dei liberi pensatori	Geschäftsstelle Postfach 3001 Bern <a href="mailto:info@frei-denken.ch">info@frei-denken.ch</a>
GastroSuisse	Blumenfeldstrasse 20 8046 Zürich <a href="mailto:wipo@gastrosuisse.ch">wipo@gastrosuisse.ch</a>
Gemeinsame Einrichtung KVG Institution commune LAMaL Istituzione comune LAMaL	Gibelinstrasse 25 Postfach 4503 Solothurn <a href="mailto:info@kvg.org">info@kvg.org</a>
Gesellschaft Schweiz-Israel	Postfach 9310 8036 Zürich <a href="mailto:info@schweiz-israel.ch">info@schweiz-israel.ch</a>
grundrechte.ch droitsfondamentaux.ch drittifondamentali.ch	Postfach 6948 3001 Bern <a href="mailto:info@grundrechte.ch">info@grundrechte.ch</a>
Grünes Bündnis Stadt Bern AVeS: Alliance Verte et Sociale AVeS: Alleanza Verde e Sociale	Postfach 6411 3001 Bern <a href="mailto:sekretariat@gbbern.ch">sekretariat@gbbern.ch</a>
HEKS, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz EPER, Entraide Protestante Suisse ACES, Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	Seminarstrasse 28 Postfach 8042 Zürich <a href="mailto:direktion@heks.ch">direktion@heks.ch</a>
IG Binational Association IG Binational	Zentralsekretariat Postfach 3063 8021 Zürich <a href="mailto:info@ig-binational.ch">info@ig-binational.ch</a>

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte Schweiz (IGFM)	c/o Frau Monique Schlegel Birkenweg 1 2560 Nidau <a href="mailto:monique.schlegel@igfm.ch">monique.schlegel@igfm.ch</a> <a href="mailto:info@igfm.ch">info@igfm.ch</a>
Internationale Organisation für Migration (IOM) Bern Organisation Internationale pour les Migrations OIM Berne Organizzazione Internazionale per le Migrazioni	Thunstrasse 11 Postfach 216 3005 Bern <a href="mailto:iombern@iom.int">iombern@iom.int</a>
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDJP)	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 690 3000 Bern 7 <a href="mailto:info@kkjpd.ch">info@kkjpd.ch</a>
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3000 Bern 7 <a href="mailto:kkpks@kkjpd.ch">kkpks@kkjpd.ch</a>
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali (CDOS)	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3000 Bern 7 <a href="mailto:office@sodk.ch">office@sodk.ch</a>
Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsbeauftragten (KID)	Speichergasse 6 Postfach 444 3000 Bern 7 <a href="mailto:kid@kdk.ch">kid@kdk.ch</a> <a href="mailto:r.buehlmann@kdk.ch">r.buehlmann@kdk.ch</a>
Migratio	Alpengasse 6 1700 Freiburg <a href="mailto:info@migratio.ch">info@migratio.ch</a>
Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF Commission nationale de prévention de la torture CNPT Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT	Taubenstrasse 16 3003 Bern <a href="mailto:info@nkvf.admin.ch">info@nkvf.admin.ch</a>
Netzwerk Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Œuvre suisse d'entraide ouvrière OSEO Soccorso operaio svizzero SOS	Nationales Sekretariat Schwarztorstrasse 18 3007 Bern <a href="mailto:info@sah-schweiz.ch">info@sah-schweiz.ch</a>
ORS Management AG (früher OSP AG)	Röschibachstrasse 22 8037 Zürich <a href="mailto:info@ors.ch">info@ors.ch</a>

Piratenpartei Schweiz Partipirate suisse Partito pirata svizzera	3003 Bern <a href="mailto:info@piratenpartei.ch">info@piratenpartei.ch</a>
Plattform „Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren“ Plateforme „Société civile dans les centres fédéraux d’asile,“ (SCCFA) Piattaforma „Società civile nei centri della Confederazione per richiedenti l’asilo,“ (SCCA)	Hallerstrasse 28 3012 Bern <a href="mailto:info@plattform-ziab.ch">info@plattform-ziab.ch</a>
Plattform der Liberalen Juden der Schweiz PLJS Plateforme des Juifs Libéraux de Suisse PJLS	Postfach 9126 8036 Zürich <a href="mailto:office@liberaljews.ch">office@liberaljews.ch</a>
privatim Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des Préposés suisses à la protection des données Conferenza degli incaricati svizzeri per la protezione dei dati	PRIVATIM c/o Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich Postfach 8090 Zürich <a href="mailto:praesident@privatim.ch">praesident@privatim.ch</a> <a href="mailto:datenschutz@zuerich.ch">datenschutz@zuerich.ch</a>
SAJV Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände CSAJ Conseil Suisse des Activités de Jeunesse	Gerbergasse 39 Postfach 292 3000 Bern 13 <a href="mailto:info@sajv.ch">info@sajv.ch</a>
Santésuisse, Konkordat der Schweiz. Krankenversicherer KSK	Römerstrasse 20 4502 Solothurn <a href="mailto:mail@santesuisse.ch">mail@santesuisse.ch</a>
Schweizer Bischofskonferenz	Generalsekretariat Rue des Alpes 6 Postfach 278 1701 Fribourg <a href="mailto:sekretariat@bischoefe.ch">sekretariat@bischoefe.ch</a>
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers Osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri	Zentralsekretariat Hallerstrasse 28 3012 Bern <a href="mailto:info@beobachtungsstelle.ch">info@beobachtungsstelle.ch</a>
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) Organisation suisse d'aide aux réfugiés (OSAR)	Weyermannstrasse 10 Postfach 8154 3001 Bern <a href="mailto:info@fluechtlingshilfe.ch">info@fluechtlingshilfe.ch</a>
Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention SGEMKO	Postfach 17 8127 Forch <a href="mailto:sgemko@sgemko.ch">sgemko@sgemko.ch</a>
Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration (kofi) La conférence suisse des services spécialisés dans l'intégration (cosi)	Tribschenstrasse 78 6005 Luzern <a href="mailto:info@kofi-cosi.ch">info@kofi-cosi.ch</a> <a href="mailto:dunja.furrer@kofi-cosi.ch">dunja.furrer@kofi-cosi.ch</a>

<p>Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE)</p>	<p>Generalsekretariat EDK Haus der Kantone Speichergasse 6, Postfach 660 3000 Bern 7 <a href="mailto:edk@edk.ch">edk@edk.ch</a></p>
<p>Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz Conférence des procureurs de Suisse Conferenza die procuratori della Svizzera</p>	<p>Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK Generalsekretariat Guisanplatz 1 3003 Bern <a href="mailto:info@ssk-cps.ch">info@ssk-cps.ch</a></p>
<p>Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM</p>	<p>Bundesstrafgericht Postfach 2720 6501 Bellinzona <a href="mailto:info@svr-asm.ch">info@svr-asm.ch</a></p>
<p>Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats FSA Federazione Svizzera degli Avocati</p>	<p>Marktgasse 4 Postfach 3001 Bern <a href="mailto:info@sav-fsa.ch">info@sav-fsa.ch</a></p>
<p>Schweizerischer Friedensrat SFR Conseil suisse pour la paix Consiglio svizzera per la pace</p>	<p>Gartenhofstrasse 7 8004 Zürich <a href="mailto:info@friedensrat.ch">info@friedensrat.ch</a></p>
<p>Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS Fédération suisse des sourds FSS Federazione svizzera dei sordi FSS</p>	<p>Räffelstrasse 24 8045 Zürich <a href="mailto:rechtsdienst@sgb-fss.ch">rechtsdienst@sgb-fss.ch</a></p>
<p>Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG) Fédération suisse des communautés israélites (FSCI)</p>	<p>Postfach 2105 Gotthardstrasse 65 8027 Zürich <a href="mailto:info@swissjews.ch">info@swissjews.ch</a></p>
<p>Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera de le donne cattoliche</p>	<p>Kasernenplatz 1 Postfach 7854 6000 Luzern 7 <a href="mailto:info@frauenbund.ch">info@frauenbund.ch</a></p>
<p>Schweizerischer Verband der Einwohnerdienste (VSED) Association suisse des services des habitants (ASSH) Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)</p>	<p>Frau Carmela Schürmann Präsidentin VSED Bevölkerungsamt Stadt Zürich 8022 Zürich <a href="mailto:carmela.schuermann@vsed.ch">carmela.schuermann@vsed.ch</a> <a href="mailto:walter.allemann@vsed.ch">walter.allemann@vsed.ch</a></p>
<p>Schweizerischer Versicherungsverband SVV Association suisse d'assurances ASA Associazione svizzera d'assicurazioni</p>	<p>C.F.Meyer-Strasse 14 Postfach 8022 Zürich <a href="mailto:info@svv.ch">info@svv.ch</a></p>
<p>Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population (SFM)</p>	<p>Fbg de l'Hôpital 106 2000 Neuchâtel <a href="mailto:secretariat.sfm@unine.ch">secretariat.sfm@unine.ch</a></p>

Schweizerisches Rotes Kreuz SRK Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera	Nationale Geschäftsstelle Postfach 3001 Bern <a href="mailto:info@redcross.ch">info@redcross.ch</a>
SEK-FEPS Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	Postfach 3000 Bern 23 <a href="mailto:info@sek.ch">info@sek.ch</a>
Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) Réseau national de sécurité (RNS) Rete integrata Svizzera per la sicurezza (RSS)	Sekretariat Maulbeerstrasse 9 3003 Bern Kontaktperson: Zwygart Regula GS-VBS ( <a href="mailto:Regula.Zwygart@gs-vbs.admin.ch">Regula.Zwygart@gs-vbs.admin.ch</a> )
Solidarité sans frontières	Schwanengasse 9 3011 Bern <a href="mailto:sekretariat@sosf.ch">sekretariat@sosf.ch</a>
Spedlogswiss Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen	Elisabethenstrasse 44 Postfach 4051 Basel <a href="mailto:office@spedlogswiss.com">office@spedlogswiss.com</a>
SVF Schweizerischer Verband für Frauenrechte ADF Association suisse pour les droits des femmes	Postfach 2206 4001 Basel <a href="mailto:adf_svf_secret@bluewin.ch">adf_svf_secret@bluewin.ch</a>
Swiss Shippers' Council	Place de la Riponne 1 Case postale 1346 1001 Lausanne <a href="mailto:info@swiss-shippers.ch">info@swiss-shippers.ch</a>
Syna – die Gewerkschaft Syna – le syndicat Syna – il sindacato	Zentralsekretariat Römerstrasse 7 4600 Olten <a href="mailto:info@syna.ch">info@syna.ch</a>
Terre des Femmes Schweiz	Sandstrasse 32 3014 Bern <a href="mailto:info@terre-des-femmes.ch">info@terre-des-femmes.ch</a>
TISG Geschäftsstelle	Rosenbergstrasse 38 Postfach 735 9001 St. Gallen <a href="mailto:info@ti-sg.ch">info@ti-sg.ch</a>
UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein	Postfach 2500 1211 Genf 2 <a href="mailto:zoetewei@unhcr.org">zoetewei@unhcr.org</a> ; <a href="mailto:trummer@unhcr.org">trummer@unhcr.org</a> ; <a href="mailto:walser@unhcr.org">walser@unhcr.org</a>
Verband Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG Association des établissements cantonaux d'assurance AECA	Bundesgasse 20 Postfach 3001 Bern <a href="mailto:rechtsdienst@vkg.ch">rechtsdienst@vkg.ch</a>

<p>Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)  Association des Offices Suisse de Travail (AOST)  Associazione degli Uffici Svizzeri del Lavoro (AUSL)</p>	<p>Genfergasse 10  3011 Bern  <a href="mailto:info@vsaa.ch">info@vsaa.ch</a></p>
<p>Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen, VSJF  Union Suisse des Comités d'Entraide Juive</p>	<p>Dreikönigstrasse 49  Postfach 2169  8027 Zürich  <a href="mailto:info@vsif.ch">info@vsif.ch</a></p>
<p>Verband Schweizerischer Polizei-Beamter VSPB  Fédération Suisse des Fonctionnaires de Police FSFP  Federazione Svizzera dei Funzionari di Polizia FSFP</p>	<p>Verbandssekretariat  Villenstrasse 2  6005 Luzern  <a href="mailto:mail@vspb.org">mail@vspb.org</a></p>
<p>Vereinigung der Grenzwachtoffiziere (VGO)  Association des officiers gardes-frontière (AOG)  Associazione degli ufficiali guardie di confine (AUG)</p>	<p>Monsieur cap Claude Guélat  Commandement de la Région  garde-frontière V – Vaud/Valais  Avenue Tissot 8  1006 Lausanne  <a href="mailto:office@vkb-acc.ch">office@vkb-acc.ch</a></p>
<p>Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)  Association des services cantonaux de migration (ASM)  Associazione dei servizi cantonali di migrazione (ASM)</p>	<p>c/o Migrationsdienst Bern  Frau Corinne Karli  Eigerstrasse 73  3011 Bern  <a href="mailto:info@vkm-asm.ch">info@vkm-asm.ch</a></p>